

Erlass

„Erzieherische Maßnahmen“

mit Beispielsammlung
und Übersicht

März 2009

DSK F1407300163



Bundeswehr

Erlass

„Erzieherische Maßnahmen“

mit Beispielsammlung
und Übersicht

März 2009

DSK F1407300163

Die Ausbildungshilfe
"Erzieherische Maßnahmen"
Neufassung 1988 Stand 2002
ist außer Kraft und zu vernichten.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil A	
Erlass Erzieherische Maßnamen	7
Kapitel 1	
Zweck und Bedeutung	9
Kapitel 2	
Handhabung	11
Kapitel 3	
Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen	13
Kapitel 4	
Allgemeine Erzieherische Maßnahmen	16
Kapitel 5	
Zusätzliche Erzieherische Maßnahmen	17
Kapitel 6	
Besondere Erzieherische Maßnahmen	19
Kapitel 7	
Schlussbestimmungen	22
Teil B	
Beispielsammlung	23
Teil C	
Übersicht	39

Teil A

Erlass „Erzieherische Maßnahmen“

Kapitel 1

Zweck und Bedeutung

- 101.** Erzieherische Maßnahmen dienen der soldatischen Erziehung.

Soldatische Erziehung ist Teil einer zeitgemäßen Menschenführung. Sie orientiert sich an den Grundsätzen der Inneren Führung mit dem Leitbild vom Staatsbürger in Uniform. Ihr Maßstab sind die Werte und Normen des Grundgesetzes und die im Soldatengesetz festgeschriebenen Pflichten und Rechte der Soldatinnen und Soldaten.

Soldatische Erziehung fördert die Persönlichkeitsentwicklung mit dem Ziel, Disziplin zu wahren und Gehorsam aus Einsicht zu leisten, den Einsatzwillen zu stärken und eigene Interessen zugunsten der Gemeinschaft zurückzustellen. Sie ist unverzichtbarer Bestandteil der Auftrags-erfüllung der Streitkräfte und steht in engem Zusammenhang mit Führung, Ausbildung und Bildung.

Soldatische Erziehung stärkt soldatische Ordnung, Disziplin und kameradschaftlichen Zusammenhalt. Sie ist Ausdruck einer vertrauensvollen und verantwortungsbewussten Zusammenarbeit.

Soldatische Erziehung prägt das Selbstverständnis der Soldatinnen und Soldaten und befähigt sie, ihren Auftrag – auch unter den besonderen Belastungen des Einsatzes – aus Überzeugung zu erfüllen.

Soldatische Erziehung wirkt vornehmlich durch das persönliche Beispiel der Vorgesetzten, durch Anleitung, Ermutigung, Anerkennung, aber auch durch Ermahnung, Zurechtweisung und Tadel.

Soldatische Erziehung ist eine anspruchsvolle, Herz, Verstand und Willen fordernde Aufgabe.

102. Die Disziplinarvorgesetzten sind für die Erziehung ihrer Soldatinnen und Soldaten verantwortlich. Unterstellte Offiziere und Unteroffiziere tragen Mitverantwortung. Gemeinsam bestimmen sie durch ihr sachgerechtes und überzeugendes Handeln den Erfolg erzieherischer Einwirkung.

103. Erzieherische Maßnahmen sind die in diesem Erlass abschließend geregelten Erziehungsmittel von Vorgesetzten zum Herausstellen von guten Leistungen oder zum Abstellen von Mängeln und Schwächen im soldatischen Verhalten. Erziehungsmängel haben ihre Ursache grundsätzlich im unzureichenden Willen der Soldatinnen und Soldaten. Ausbildungsmängeln hingegen, die Soldatinnen oder Soldaten wegen Überforderung oder aus sonstigen Gründen nicht zu vertreten haben, wird durch Ausbildungsmaßnahmen abgeholfen, die von Erzieherischen Maßnahmen zu unterscheiden sind.

Ist ein Mangel festgestellt worden, ist vom guten Willen so lange auszugehen, bis Gleichgültigkeit oder Unwille erkennbar werden.

104. Neben den Erzieherischen Maßnahmen gibt es weitere Mittel der Erziehung. **Das wirkungsvollste Mittel ist das persönliche Beispiel der Vorgesetzten.** Daneben haben auch Gespräche, der Befehl zur sofortigen Beseitigung eines Mangels oder zur Wiederholung einzelner Tätigkeiten sowie zum Beispiel die Gewährung eines Bestpreises bei guten Leistungen erzieherische Wirkung. Diese Maßnahmen sind jedoch keine Erzieherischen Maßnahmen im Sinne dieses Erlasses, sondern stellen eine sinnvolle Ergänzung dar.

105. Die Anwendung der Erzieherischen Maßnahmen bedarf in besonderem Maße der Dienstaufsicht durch die Disziplinarvorgesetzten. Dabei soll insbesondere den jungen, unerfahrenen Vorgesetzten verständnisvolle Hilfe und Anleitung gegeben werden.
106. Erzieherische Maßnahmen zur Behebung von Mängeln dienen nicht der Bestrafung oder Vergeltung, sondern der Erziehung der Soldatinnen und Soldaten. Es handelt sich auch nicht um Disziplinarmaßnahmen im Sinne der Wehrdisziplinarordnung. Deshalb soll Anleitung, Hilfestellung, Ermutigung, Lob und Förderung im Vordergrund stehen.
107. Erzieherische Maßnahmen sollen
- Gutwillige bestätigen,
 - Leistungswillige fördern,
 - Gleichgültige anspornen, sowie
 - Unwillige wirksam an ihre Pflichten erinnern
- und dadurch die Bereitschaft zu pflichtgemäßem Verhalten, zu Leistung und Selbstdisziplin stärken.

Kapitel 2

Handhabung

201. Die Vorgesetzten sollen keinen Zweifel daran lassen, wie sie ein Verhalten oder eine Leistung bewerten. Sie sollen gute Leistungen und das Bemühen, das Beste zu geben, loben und Mängel beanstanden. **Nur Vorgesetzte, die auch loben, bringen Tadel voll zur Wirkung.** Gute Leis-

tungen, auch schon kleine Fortschritte, verdienen Beachtung. Anerkennung durch Erzieherische Maßnahmen trägt wesentlich zur Motivation bei.

- 202.** Erzieherische Maßnahmen sollen auch in den Augen der Kameradinnen und Kameraden gerechtfertigt sein. Erzieherische Maßnahmen wegen eines Mangels sollen grundsätzlich nicht vor anderen Soldatinnen und Soldaten angewandt und bekannt gemacht werden.
- 203.** Soldatinnen und Soldaten erleben insbesondere zu Beginn ihres Wehrdienstes mit der Einordnung in den Führungs-, Ausbildungs- und Erziehungsauftrag ihrer Vorgesetzten einschneidende Änderungen ihrer bisherigen Lebensumstände. Dies ist bei der Anwendung Erzieherischer Maßnahmen besonders in den ersten Wochen der allgemeinen Grundausbildung durch zurückhaltende Anwendung der Maßnahmen zur Behebung von Mängeln zu berücksichtigen. Frühzeitiges, sachgerechtes und sinnvolles Anwenden Erzieherischer Maßnahmen hilft Vorgesetzten wie Unterstellten in der Folgezeit, diesen Prozess gemeinsam möglichst reibungslos zu gestalten.
- 204.** Die Einstellung zur Bundeswehr und zum Dienst wird bei vielen Soldatinnen und Soldaten auch davon beeinflusst, wie die Vorgesetzten mit den Ansprüchen der Unterstellten auf Freizeit und Planbarkeit der Freizeit umgehen. Dies gilt erst recht bei hoher Dienstzeitbelastung. Auf alle freizeiteinschränkende Maßnahmen reagieren Soldatinnen und Soldaten besonders empfindlich. Dies müssen Vorgesetzte bei der Anwendung Erzieherischer Maßnahmen ebenso berücksichtigen wie die schwerwiegende Auswirkung dieser Maßnahmen auf Soldatinnen und Soldaten, deren Wohnort sich weiter entfernt vom Dienstort befindet.

Kapitel 3

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

- 301.** Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für alle Erzieherischen Maßnahmen.
- 302.** Alle Erzieherischen Maßnahmen finden ihre Grenzen in
- der Wahrung der Menschenwürde, der körperlichen Unversehrtheit und Freiheit der Person,
 - der Beachtung der Gesetze, Vorschriften und Erlasse,
 - der Berücksichtigung der Gesundheit der Soldatinnen und Soldaten und
 - der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.
- 303.** Erzieherische Maßnahmen
- müssen in angemessenem Verhältnis zu ihrem Anlass stehen,
 - müssen in einem inneren Zusammenhang zu ihrem Anlass stehen,
 - müssen zeitnah angewendet werden,
 - müssen geeignet sein, den angestrebten Erfolg zu erreichen und
 - dürfen nicht zu einer willkürlichen Erschwerung des Dienstes führen.
- 304.** Vorgesetzte dürfen nur solche Maßnahmen in Aussicht stellen, zu deren Anwendung sie selbst berechtigt sind. Die Ankündigung von Erzieherischen Maßnahmen ohne konkret festgestellten Mangel ist unzulässig.
- 305.** Eine Erzieherische Maßnahme ist nicht zulässig, wenn der Mangel darauf beruht, dass Soldatinnen und Soldaten

trotz besten Willens eine von ihnen erwartete Leistung nicht vollbringen können, weil sie dazu nicht befähigt sind (Nr. 103).

306. Vorgesetzte haben den Soldatinnen und Soldaten vor der Anwendung einer Erzieherischen Maßnahme wegen eines Mangels die Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Wenn die Situation dies nicht zulässt, kann davon abgesehen werden. Die Vorgesetzten haben die Maßnahme mündlich zu begründen.

307. Erzieherische Maßnahmen sind gegenüber mehreren Soldatinnen und Soldaten nur dann zulässig, wenn die angestrebte Leistung nur durch das Zusammenwirken aller erreicht werden kann. Wenn die Erziehung Einzelner möglich ist und ausreicht, darf die Gesamtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Maßnahmen, die den Zweck verfolgen, eine Gruppe wegen einer darin verborgenen Person zu treffen oder die Angehörigen dieser Gruppe zu zwingen, eine einzelne Person zu nennen, sind unzulässig. Erzieherische Maßnahmen dürfen nicht gegen mehrere Soldatinnen oder Soldaten angewandt werden, wenn nicht feststellbar ist, wer den Mangel verursacht hat.

308. Erzieherische Maßnahmen sind kein Ersatz für eine förmliche Anerkennung oder eine Disziplinarmaßnahme nach der Wehrdisziplinarordnung.

Bei Dienstvergehen ist daher ein Ausweichen auf eine Erzieherische Maßnahme unzulässig, wenn eine Disziplinarmaßnahme geboten ist. Insbesondere ist der Umstand, dass eine Erzieherische Maßnahme schneller angewandt werden kann als eine Disziplinarmaßnahme, allein keine Begründung für ihre Anwendung.

309. Wird festgestellt, dass Erzieherische Maßnahmen zu Unrecht oder von unzuständigen Vorgesetzten angewandt worden sind, sind sie durch die Vorgesetzten, die sie angewandt haben oder deren unmittelbare Vorgesetzte aufzuheben. Sind solche Erzieherischen Maßnahmen in Gegenwart anderer Soldatinnen und Soldaten angewandt worden, ist die Aufhebung möglichst demselben Personenkreis bekannt zu geben. Sind Erzieherische Maßnahmen bereits vollzogen, ist auszusprechen, dass sie nicht hätten angewandt werden dürfen. Für zu Unrecht angewandte Maßnahmen, die Soldatinnen und Soldaten in ihrer Freizeit beschränkt haben, ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

310. Entschließen sich Disziplinarvorgesetzte, ein Dienstvergehen mit einer Disziplinarmaßnahme zu ahnden, darf wegen desselben Sachverhalts grundsätzlich daneben keine Erzieherische Maßnahme angewandt werden (siehe auch § 49 Abs. 1 Satz 3 der Wehrdisziplinarordnung). Neben einer Disziplinarmaßnahme ist es nur zulässig, die Soldatin bzw. den Soldaten zu belehren, zurechtzuweisen, zu warnen sowie solche Maßnahmen anzuwenden, die dazu geeignet und bestimmt sind, den mit dem Dienstvergehen offenbar gewordenen und noch vorhandenen Mangel zu beseitigen.

Ist entgegen diesen Grundsätzen eine Erzieherische Maßnahme angewandt worden, ist sie aufzuheben (Nr. 309). Ist die Vollstreckung einer einfachen Disziplinarmaßnahme zur Bewährung ausgesetzt worden, kann die Aussetzung mit einer Erzieherischen Maßnahme verbunden werden (§ 49 Abs. 1 Satz 3 der Wehrdisziplinarordnung).

Erfahren Disziplinarvorgesetzte erst nach der Verhängung der Disziplinarmaßnahme, dass andere Vorgesetzte eine neben der Disziplinarmaßnahme nicht mehr zulässige

Erzieherische Maßnahme angewandt haben, ist die Erzieherische Maßnahme aufzuheben (Nr. 309).

Ist die Erzieherische Maßnahme vor der Verhängung der Disziplinarmaßnahme bereits vollzogen, ist sie bei Art und Maß der Disziplinarmaßnahme angemessen zu berücksichtigen.

- 311.** Sind seit einem Mangel sechs Monate vergangen, dürfen Erzieherische Maßnahmen nicht mehr angewandt werden. Dies gilt auch für den Fall der Erteilung einer missbilligenden Äußerung (§ 23 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung). Sind sie dennoch angewandt worden, sind sie aufzuheben (Nr. 309). Dies gilt nicht für Belehrungen, Warnungen und Zurechtweisungen sowie für solche Maßnahmen, die ausschließlich darauf abzielen, einen noch vorhandenen Mangel zu beseitigen.

Kapitel 4

Allgemeine Erzieherische Maßnahmen

- 401.** Zu diesen Maßnahmen sind alle Vorgesetzten befugt.
- 402. Bei guten Leistungen:**
- a) Lob,
 - b) Herausstellen einer besonders guten Leistung oder eines vorbildlichen Verhaltens vor anderen,
 - c) Übertragung einzelner Aufgaben mit erhöhter Verantwortung,
 - d) Dienstpausen sowie
 - e) Meldung der besonders guten Leistung oder des vorbildlichen Verhaltens an Vorgesetzte und deren Bekanntgabe an die Soldatin bzw. den Soldaten.

403. Bei Mängeln:

- a) Belehrung,
- b) Zurechtweisung,
- c) Warnung,
- d) Verlängerung eines einzelnen Teilabschnitts des Dienstes/der Ausbildung.
Diese Maßnahme ist nur im Rahmen des befohlenen Dienstes/Ausbildungsvorhabens und unter Kürzung des folgenden Teilabschnitts zulässig. Die für das Dienst-/Ausbildungsvorhaben insgesamt festgesetzte Zeit darf nicht überschritten werden. Die Art und Dauer der befohlenen Verlängerung sind baldmöglichst zu melden, damit dadurch verursachte Versäumnisse auf anderen Gebieten nachgeholt werden können.
- e) Meldung des Mangels an Vorgesetzte und gegebenenfalls deren Bekanntgabe an die Soldatin bzw. den Soldaten.

Kapitel 5

Zusätzliche Erzieherische Maßnahmen

- 501.** Zu diesen Maßnahmen sind befugt:
- a) Kompaniefeldwebel oder Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung gegenüber allen Soldatinnen und Soldaten der Einheit, die im Dienstgrad nicht über ihnen stehen.
 - b) Unteroffiziere mit Portepee und Offiziere, die nach §§ 1, 2, 3 oder 5 der Vorgesetztenverordnung Vorgesetzte sind gegenüber unterstellten Soldatinnen und Soldaten.

502. Bei guten Leistungen:

- a) Übertragung oder Erweiterung von Führungsverantwortung für eine bestimmte Zeit,
- b) Befreiung von bestimmten Dienstverrichtungen oder Ausbildungsabschnitten im Einzelfall,
- c) vorzeitige Beendigung des Ausbildungsabschnitts/ Dienstabschnitts. Sie ist nur zulässig, wenn anwendende Vorgesetzte auch Leitende der Ausbildung sind und der beabsichtigte Ausbildungszweck/Dienstzweck erreicht ist.

Disziplinarvorgesetzte können ihr Recht, den Dienst zu beenden, auf die zu dieser Erzieherischen Maßnahme berechtigten Vorgesetzten delegieren, wenn der entsprechende Ausbildungsabschnitt am Ende des für den Tag festgesetzten Dienstes liegt.

503. Bei Mängeln:

- a) Schriftliche Ausarbeitungen

Sie dienen der Besinnung auf die militärischen Pflichten oder der Vertiefung eines bis dahin aufgrund mangelhafter DienstEinstellung, erkennbarer Gleichgültigkeit oder Unwillens nur mangelhaft erfassten Ausbildungsstoffes. Das Thema der Ausarbeitung muss im inneren Zusammenhang mit dem festgestellten Mangel stehen. Durch diese Maßnahme dürfen Soldatinnen und Soldaten insgesamt nicht länger als eine Stunde täglich in ihrer Freizeit in Anspruch genommen werden. Das Ergebnis der schriftlichen Ausarbeitung ist grundsätzlich zu besprechen. Ist das Ergebnis mangelhaft, kann die Wiederholung der Ausarbeitung befohlen werden.

- b) Wiederholungsdienst bis zu einer Stunde.

Die Anordnung jeder Art des Dienstes ist grundsätzlich den Disziplinarvorgesetzten vorbehalten. Nur in dringen-

den Ausnahmefällen können die Vorgesetzten, die den Dienst leiten, einen mangelhaft ausgeführten Dienst am selben Tag im Anschluss an den im Dienstplan angesetzten Dienst bis zu einer Stunde wiederholen lassen. Voraussetzung ist, dass

- der bzw. die nächste Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist,
- die Maßnahme keinen Aufschub duldet und
- der Soldatin bzw. dem Soldaten für denselben Tag nicht schon einmal Wiederholungsdienst oder eine schriftliche Ausarbeitung befohlen worden war.

Anordnende Vorgesetzte haben grundsätzlich die Dienstaufsicht selbst zu übernehmen und die Maßnahme dem nächsten Disziplinarvorgesetzten unverzüglich zu melden.

Kapitel 6

Besondere Erzieherische Maßnahmen

- 601.** Zu diesen Maßnahmen sind nur Disziplinarvorgesetzte befugt. Bei Mängeln haben sie die folgenden Maßnahmen unter namentlicher Nennung der betroffenen Soldatin bzw. des betroffenen Soldaten mit Angabe des Datums und Anordnungsgrundes als Vermerk in einer geeigneten Unterlage schriftlich festzuhalten. Die Vermerke sind nach einem Jahr zu vernichten, im Falle einer früheren Entlassung mit deren Zeitpunkt.
- 602. Bei guten Leistungen:**
- a) Vorzeitige Beendigung des Dienstes,
 - b) Förderung durch Erweiterung des Verantwortungsbereichs oder Weiterbildungsmaßnahmen,

- c) Gewährung von Nachtausgang an Tagen, auf die ein Dienst für die betroffene Soldatin oder den betroffenen Soldaten folgt. Diese Maßnahme ist nur während der Allgemeinen Grundausbildung zulässig (siehe ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“, Nr. 221).
- d) Aufhebung von Erzieherischen Maßnahmen.

Die Aufhebung einer Erzieherischen Maßnahme kann als Besondere Erzieherische Maßnahme wegen einer nachfolgenden guten Leistung gerechtfertigt sein. Hiervon ausgenommen sind Erzieherische Maßnahmen, die Disziplinarvorgesetzte nach § 33 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung wegen eines Dienstvergehens statt einer Disziplinarmaßnahme angewandt haben.

Zur Aufhebung befugt sind die Disziplinarvorgesetzten der Vorgesetzten, die die Erzieherische Maßnahme angewandt haben.

603. Bei Mängeln:

- a) Zusatzdienst als Wiederholungsdienst.

In Abänderung des Dienstplans für Einheiten, Teileinheiten oder einzelne Soldatinnen bzw. Soldaten kann jeder in den Dienst- und Ausbildungsvorschriften vorgesehene Dienst als Wiederholungsdienst befohlen werden. Das Recht der Disziplinarvorgesetzten zur Festsetzung von Art, Dauer und Zeiteinteilung des Dienstes aufgrund militärischer Erfordernisse und zum Ansetzen von Dienst an Wochenend- und Feiertagen aus dienstlichen Gründen wird hiervon nicht berührt.

Wiederholungsdienst ist unmissverständlich nach Teilnehmern, Art, Umfang und Dienstaufsicht zu befehlen. Soweit es die Art des Wiederholungsdienstes erfordert, haben Disziplinarvorgesetzte die Dienstaufsicht selbst auszuüben.

Die Einteilung zum Wachdienst als Erzieherische Maßnahme ist nur zulässig bei Verstößen gegen die Wachvorschriften.

Der Zusatzdienst als Wiederholungsdienst darf 24 Stunden nicht überschreiten. Er begründet keinen Anspruch auf Zeitausgleich.

- b) Versagen eines bereits gewährten Nachtausganges (Nr. 602 c),
- c) Einschränkung der Befugnisse Vorgesetzter zur selbstständigen Anwendung einzelner Erzieherischer Maßnahmen.

604. Die Disziplinarvorgesetzten können die Vertrauensperson im Rahmen der engen gegenseitigen verantwortungsvollen Zusammenarbeit bei der Anwendung von Besonderen Erzieherischen Maßnahmen anhören, soweit der gebotene enge zeitliche Zusammenhang zwischen der Maßnahme und dem Anlass dadurch nicht aufgehoben wird (siehe ZDv 10/2 „Beteiligung von Vertrauenspersonen“, Nr. 243).

605. Sind Besondere Erzieherische Maßnahmen gegen die Vertrauensperson beabsichtigt, die ausschließlich ihre Person betreffen, ist vorher die Zustimmung der oder des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten einzuholen, es sei denn, die Maßnahme duldet keinen Aufschub und die oder der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist nicht erreichbar (siehe ZDv 10/2, Nr. 220). Diese Maßnahme ist baldmöglichst an die bzw. den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu melden.

Kapitel 7

Schlussbestimmungen

- 701.** Der Erlass ist Bestandteil der lehrgangsgebundenen Ausbildung für Vorgesetzte¹. Die Weiterbildung in der Truppe obliegt den Disziplinarvorgesetzten. Über diesen Erlass ist in der Allgemeinen Grundausbildung zu unterrichten.
- 702.** Der Erlass ist allen Vorgesetzten auszuhändigen und allen Soldatinnen und Soldaten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- 703.** Dieser Erlass tritt am 1. März 2009 in Kraft. Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung ist beteiligt worden. Der Erlass über „Erzieherische Maßnahmen“ des BMVg – Fü S I 3 vom 1. Januar 1989 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

¹ Zu diesem Erlass wurde vom ZInFü eine Ausbildungshilfe mit Beispielsammlung erstellt, die nicht Bestandteil dieses Erlasses ist.

Teil B

Beispielsammlung

Der Erlass Erzieherische Maßnahmen gibt militärischen Vorgesetzten Erziehungsmittel an die Hand, die sowohl auf das Herausstellen guter Leistungen als auch das Abstellen von Mängeln zielen. Das Einsatzspektrum beschränkt sich dabei auf das Einwirken auf Einstellungen und Verhaltensweisen und nicht auf das Abstellen von Ausbildungsmängeln.

Diese Beispielsammlung ergänzt den Erlass. Sie ist nicht Bestandteil des Erlasses. Sie soll dem Ausbildungspersonal und den anwendenden Vorgesetzten Hilfen und Anregungen geben. Darüber hinaus soll sie die einzelnen Bestimmungen veranschaulichen und verdeutlichen. Die Beispiele gehen davon aus, dass der geschilderte Sachverhalt, der jeweils zu einer Erzieherischen Maßnahme (EM) führt, den Tatsachen entspricht. Sie gelten für alle Teilstreitkräfte (TSK) und Militärische Organisationsbereiche (MilOrgBer). Bei Nutzung in der Ausbildung sollten die Beispiele nach Möglichkeit an die Besonderheiten des jeweiligen Dienstbereiches angepasst oder eigene Beispiele eingesetzt werden.

Die rechtlichen Aussagen der Beispiele sind verbindlich.

Kapitel 2

Handhabung

201. Bewertung der Leistung

Der Erlass fordert z. B.,

- eine nach anstrengendem Leistungsmarsch völlig erschöpfte Gruppe für ihren Einsatzwillen zu loben, auch wenn sie nur einen mittleren Platz im Gruppenwettbewerb erreicht hat.

202. Vor anderen Soldaten

Zulässig ist,

- die Soldaten einer Gruppe während der Gefechtsausbildung zusammenzufassen und an Ort und Stelle den Soldaten dieser Gruppe zu belehren, der das unbenmerkte Eindringen eines „feindlichen“ Spähtrupps in die eigene Stellung ermöglicht hat, weil er als Alarmposten aus Nachlässigkeit unaufmerksam war.

Unzulässig ist,

- in der gleichen Lage diese Belehrung vor der gesamten Einheit unter Nennung des Namens des Alarmpostens und der Darlegung des Sachverhalts durchzuführen.

203. Grundausbildung

Der Erlass fordert z. B.,

- einen Rekruten am zweiten Tag der Grundausbildung nicht gleich scharf zurecht zu weisen, weil er seinen Gruppenführer mit „Herr Meier“ angeredet hat.

204. Stellenwert planbarer Freizeit

Der Erlass fordert z. B.,

- eine für Freitag nach Dienst geplante Besondere Erzieherische Maßnahme (BEM) „Zusatzdienst als Wiederholungsdienst“ daraufhin zu überprüfen, ob die betroffenen Soldatinnen und Soldaten noch am gleichen Tag mit öffentlichen Verkehrsmitteln, so sie über kein eigenes Fahrzeug verfügen, ihren Heimatort erreichen können.

Kapitel 3

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

302. Grenzen

Zulässig ist,

- den Anzug oder eine schlechte Haltung, auch außerhalb der im Dienstplan festgesetzten Ausbildungszeit, zu korrigieren,
- einen nachlässig ausgeführten Gruß korrekt wiederholen zu lassen (in der Öffentlichkeit sollte ein Hinweis genügen),
- einer Soldatin bzw. einem Soldaten bei einer mehrtägigen Gefechtsübung wegen mangelnder Körperhygiene das Waschen der Füße zu befehlen, oder
- einer Soldatin bzw. einem Soldaten die Wiederholung einer Handgranatenwurfübung deshalb zu befehlen, weil ihr bzw. ihm im ersten Durchgang die Angst deutlich anzumerken war.

Unzulässig ist,

- eine Soldatin bzw. einen Soldaten bei Unaufmerksamkeit im Unterricht vorübergehend stehen zu lassen, um ihre bzw. seine Aufmerksamkeit zu erzwingen,
- das Verbot, während der Freizeit die Kaserne zu verlassen,
- einem Nichtschwimmer zu befehlen, in ein tiefes Schwimmbecken zu springen, um ihm Mut „anzuziehen“, oder
- einer Kutterbesatzung den Befehl zu geben, für die „Mann-über-Bord-Rolle“ aus Zeitgründen ohne Schwimmweste in den Kutter zu steigen.

303. Zusammenhang; Verhältnismäßigkeit; Willkürverbot

Zulässig ist,

- einer Soldatin bzw. einem Soldaten bei wiederholt mangelhafter Reinigung der Waffe zu befehlen, diese nachzureinigen,
- wegen häufiger Unaufmerksamkeit im Dienst an dem darauffolgenden dienstfreien Sonnabend „Zusatzdienst als Wiederholungsdienst“ zu befehlen.

Unzulässig ist,

- eine Soldatin bzw. einen Soldaten wegen ungenügenden Willenseinsatzes bei einem Fußmarsch zum Bereitschaftsdienst einzuteilen.

304. Nur zustehende Maßnahmen anordnen; nur bei festgestelltem Mangel

Zulässig ist,

- als Kompaniefeldwebel einen UvD wegen nachlässiger Kontrollen zu verwarnen und ihm für den Wiederholungsfall eine „schriftliche Ausarbeitung“ über die Bestimmungen der UvD-Anweisung anzukündigen.

Unzulässig ist,

- als stellvertretender Zugführer bzw. stellvertretende Zugführerin einer Soldatin bzw. einem Soldaten, die bzw. der im Unterricht einschläft, das „Versagen des Nacht-ausganges“ anzudrohen,
- als Leitender bzw. Leitende beim besonders angesetzten Technischen Dienst bereits zu Dienstbeginn Nachappelle anzukündigen, falls die befohlenen Arbeiten nicht in einer bestimmten Zeit durchgeführt würden.

305. Abgrenzung: Ausbildungsmangel – Erziehungsmangel

Zulässig ist,

- eine Soldatin bzw. einen Soldaten, die bzw. der seinen Unwillen beim Überwinden der Hindernisbahn klar zu erkennen gibt, diesen Ausbildungsabschnitt als EM wiederholen zu lassen.

Unzulässig ist,

- diese EM gegenüber einer Person, die bzw. der sich trotz besten Willens wegen Übergewichtes schwerer tut als der Rest der Ausbildungsgruppe.

306. Anhörung und Begründung

Der Erlass fordert z. B.,

- mit einer bzw. einem im Unterricht auffallend müden Soldatin bzw. Soldaten in der Pause zu sprechen, ehe ggf. eine Erzieherischen Maßnahme ergriffen wird,
- mit einer Soldatin bzw. einem Soldaten, die bzw. der an der ABC-Abwehrausbildung kein Interesse zeigt, vor der Anwendung einer Erzieherischen Maßnahme (z. B. „schriftliche Ausarbeitung“) diese kurz mündlich zu begründen („unter vier Augen“).

307. EM gegen mehrere Soldatinnen bzw. Soldaten

Zulässig ist,

- „Zusatzdienst als Wiederholungsdienst“ für eine Gruppe als Vorbereitung auf den Gruppenwettbewerb „Überwinden der Hindernisbahn“ zu befehlen, weil die gegenseitige Unterstützung beim Überwinden der Hindernisse in dieser Gruppe nicht geklappt hat.

Unzulässig ist,

- allen Soldatinnen bzw. Soldaten eines Tisches im Speisesaal, von dem aus mit Brot geworfen wurde, eine schriftliche Ausarbeitung zu befehlen, weil der „Brotwerfer“ sich nicht feststellen ließen.

308. EM kein Ersatz für Disziplinarmaßnahme nach WDO

Zulässig ist,

- als Einheitsführer bzw. Einheitsführerin bei dem Dienstvergehen „Erheblich verspätetes Erscheinen zum Dienst“ ohne stichhaltige Begründung die BEM „Versagen des Nachtausgangs“ für einen Tag anstelle einer einfachen Disziplinarmaßnahme anzuwenden, wenn sich die oder der Betreffende bisher einwandfrei verhalten hat.

Unzulässig ist,

- in der gleichen Lage bei einer Person, die bereits mehrfach ohne stichhaltige Begründung zu spät gekommen ist, von einer einfachen Disziplinarmaßnahme nur deshalb abzusehen, weil die BEM schneller und einfacher angenommen werden kann als eine einfache Disziplinarmaßnahme.

309. Aufhebung nicht rechtmäßiger EM; Freizeitausgleich

Der Erlass fordert z. B.,

- den Befehl eines Unteroffiziers ohne Portepée an eine Soldatin bzw. einen Soldaten der Teileinheit, eine „schriftliche Ausarbeitung“ anzufertigen, aufzuheben, oder
- einer Soldatin bzw. einem Soldaten, die bzw. der zu Unrecht „Zusatzdienst als Wiederholungsdienst“ zum Erreichen eines Erziehungszieles abgeleistet hat, angemessenen Freizeitausgleich zu gewähren.

310. Keine Doppelmaßregelung

Zulässig ist,

- eine Militärkraftfahrerin C bzw. einen Militärkraftfahrer C die bzw. der rückwärts ohne Einweiser fährt, zu belehren und zusätzlich disziplinar zu maßregeln.

Unzulässig ist,

- in der gleichen Lage der Soldatin bzw. dem Soldaten den Nachausgang zu versagen und sie bzw. ihn darüber hinaus disziplinar zu maßregeln.

311. Anwendungsfristen

Zulässig ist,

- als Einheitsführer bzw. Einheitsführerin einen Unteroffizier wegen eines 6 Monate und länger zurückliegenden Dienstvergehens (z. B. verschuldetes Zuspätkommen zum Dienst) zu belehren, zurechtzuweisen oder zu warnen.

Unzulässig ist,

- in der gleichen Lage „Zusatzdienst als Wiederholungsdienst“ zu befehlen.

Kapitel 4

Allgemeine Erzieherische Maßnahmen

402. *Bei guten Leistungen*

402.a *Lob*

„Frau Obergefreite C., sehr gut wie Sie durch Ihren stark ausgeprägten Willen, auch den letzten Abschnitt der Übung gemeinsam mit Ihren Kameradinnen und Kameraden zu bestehen, die Hindernisbahn trotz starker Erschöpfung doch noch gemeistert haben!“

402.b *Herausstellen einer besonders guten Leistung oder eines vorbildlichen Verhaltens vor anderen*

„II. Zug herhören! Respekt vor Ihrer herausragenden Leistung beim Leistungsmarsch. Besonders herausheben möchte ich die Leistung von Herrn Unter-offizier L., der, obwohl er selbst deutlich schneller hätte marschieren können, die leistungsschwächeren Soldatinnen und Soldaten des Zuges angespornt hat und so der gesamte Zug die Bedingungen erfüllt hat!“

402.c *Übertragen einzelner Aufgaben mit erhöhter Verantwortung*

„Frau Obergefreite M. Sie beherrschen die Ladetätigkeit am Gewehr G36 am besten. Sie übernehmen die andere Hälfte der Gruppe und führen mit ihr die befohlene Ausbildung weiter durch.“

402.d *Dienstpausen*

„Herr Matrose F, Sie haben beim Wettbewerb „Luftfahrzeugerkennungsdiens“ das beste Ergebnis erzielt! 10 Minuten Pause für Sie!“

402.e *Meldung der besonders guten Leistung an Vorgesetzte*

Herr Hauptmann D., ich schlage Ihnen vor, dem Hautgefreiten M. und dem Gefreiten Z. aus meiner Gruppe am Freitag vorzeitig Dienstschluss zu gewähren. Sie haben als Streifensoldaten während ihres Wachdienstes im technischen Bereich auslaufendes Benzin bemerkt, dieses unverzüglich gemeldet und so größeren Schaden verhindert.“

403. Bei Mängeln

403.a *Belehrung*

„Herr Flieger B., Sie hatten noch keinen Unterricht über die Anzugordnung. Es ist nicht erlaubt, Uniformteile zum Zivilanzug zu tragen!“

403.b *Zurechtweisung*

„Frau Obergefreite L., Sie haben Ihr Dienstfahrzeug in einem unordentlichen Zustand hinterlassen. Zigaretten-schachteln, alte Zeitungen, Schokoladenpapier, leere Getränkedosen. Das dulde ich nicht; Sie bringen das sofort in Ordnung und melden mir Vollzug!“

403.c *Warnung*

„Herr Gefreiter D., ich warne Sie. Unterlassen Sie beim Technischen Dienst sofort das Rauchen, sonst melde ich Ihr Verhalten dem Chef!“

403.d *Verlängerung eines einzelnen Dienst-/Ausbildungsab-schnittes*

„Dritte Gruppe herhören. Obwohl jetzt Wechsel des Ausbildungsthemas befohlen ist, üben wir weiter Wendungen, bis das besser klappt!“

403.e *Meldung des Mangels an Vorgesetzte*

„Schütze K., Sie haben trotz meiner Warnung wieder keine technische Durchsicht vor der Fahrt durchgeführt. Jetzt melde ich diesen Vorfall dem Zugführer.“

Kapitel 5

Zusätzliche Erzieherische Maßnahmen

502. *Bei guten Leistungen*

502.a *Übertragung oder Erweiterung von Führungsverantwortung für eine bestimmte Zeit*

„Herr Unteroffizier R., Feldwebel B. ist morgen nicht im Dienst. Ihre Leistungen rechtfertigen es, dass Sie dann die zweite Gruppe führen!“

502.b *Befreiung von bestimmten Dienstverrichtungen/Ausbildungsabschnitten im Einzelfall*

„Frau Obergefreite H., wegen Ihrer überdurchschnittlichen Leistungen sind Sie morgen früh von der Tastfunkausbildung befreit!“

502.c *Vorzeitige Beendigung des Ausbildungs-/Dienstabschnitts*

„Schiffstechnischer Bereich, herhören. Ihr Einsatz bei der Rollenausbildung war vorbildlich. Bis zum Beginn der nächsten Ausbildung zur Pause wegtreten!“

503. Bei Mängeln

503.a Schriftliche Ausarbeitungen

„Herr Gefreiter S., wegen wiederholter Unaufmerksamkeit bei der Wachausbildung fertigen Sie eine schriftliche Ausarbeitung zum Thema ‚Aufgaben und Befugnisse des Torpostens‘! Sie haben dazu eine Stunde Zeit; ich erwarte, dass Sie die Thematik auf ungefähr zwei Seiten erfassen.“

503.b Wiederholungsdienst bis zu einer Stunde

Die Offiziere und Unteroffiziere m.P. einer Einheit führen eine Geländeerkundung durch. Lediglich Oberfeldwebel K. ist zurückgeblieben und wurde mit der Dienstaufsicht über die im Standort verbliebenen Soldatinnen und Soldaten betraut. Bei der Überprüfung der Fahrzeuge des III. Zuges, die für eine Übung am darauf folgenden Tag durchgeführt werden soll, stellt er fest, dass diese immer noch nicht vollständig aufgerüstet sind, obwohl die Soldatinnen und Soldaten des Zuges ausreichend Zeit zur Verfügung hatten und auf Nachfragen keine überzeugenden Gründe für diesen Mangel anführen können. Darauf befiehlt Oberfeldwebel K.: „III. Zug setzt den Dienst nach dem Abendessen von 18:00 bis 19:00 Uhr unter meiner Leitung fort!“

Kapitel 6

Besondere Erzieherische Maßnahmen

602. *Bei guten Leistungen*

602.a *Vorzeitige Beendigung des Dienstes*

„Frau Oberleutnant H., das alarmmäßige Besetzen der Stellungen war in Ihrem Zug vorbildlich. Sofort nach Waffenabgabe ist vorzeitig Dienstschluss für Ihren Zug!“

602.b *Förderung durch Erweiterung des Verantwortungsbereiches oder Weiterbildungsmaßnahmen*

„Frau Oberfeldwebel K., als Rettungsschwimmer haben Sie großen Einsatz in der Schwimmausbildung unserer Einheit gezeigt. Wenn Sie einverstanden sind, werde ich Sie zum Lehrgang ‚Fachsportleiter Schwimmen‘ melden!“

602.c *Gewährung von Nachtausgang an Tagen, auf die ein Dienst für die betroffene Soldatin bzw. den betroffenen Soldaten folgt*

„Herr Panzergrenadier W., ich gewähre Ihnen am Mittwoch Nachtausgang, da Sie bei der Waffenausbildung vorbildliches Engagement gezeigt haben.“

602.d *Aufhebung von Erzieherischen Maßnahmen*

„Herr Gefreiter M., ich hebe die gegen Sie wegen Unaufmerksamkeit im Unterricht verhängte Zusätzliche Erzieherische Maßnahme, eine schriftliche Ausarbeitung anzufertigen, auf, da Sie sich während des an den Unterricht anschließenden Ausbildungsdienstes besonders leistungswillig gezeigt haben.“

603. Bei Mängeln

603.a *Zusatzdienst als Wiederholungsdienst*

„Herr Obergefreiter R. und Frau Hauptgefreite K. ich befehle Ihnen einen zusätzlichen Wachdienst, weil Sie gestern Abend als Doppelstreife zum wiederholten Mal nicht den befohlenen Abstand von einander eingehalten haben!“

603.b *Versagen eines bereits genehmigten Nachtausgangs*

„Herr Obergefreiter B., nachdem Sie mehrfach montags wegen Übermüdung aufgefallen sind, versage ich Ihnen den für kommenden Sonntag bereits genehmigten Nachtausgang!“

603.c *Einschränkung der Befugnisse zur Anwendung von Erzieherischen Maßnahmen*

„Herr Oberfeldwebel G., Sie haben wiederholt die Zusätzliche Erzieherische Maßnahme „Schriftliche Ausarbeitung“ nicht erlasskonform angewandt. Ich befehle, dass Sie bis auf weiteres diese Erzieherische Maßnahme vor der Anwendung mit mir abstimmen!“

604. Anhörung der Vertrauensperson

Der Erlass regt an,

die Vertrauensperson vor Anwendung einer Besonderen Erzieherischen Maßnahme anzuhören, soweit der gebotene zeitliche Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme gewahrt bleibt.

605. Besondere Erzieherische Maßnahme gegen die Vertrauensperson

Der Erlass fordert,

bei Verhängung einer Besonderen Erzieherischen Maßnahme gegen die Vertrauensperson die vorherige Zustimmung der bzw. des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten, es sei denn diese bzw. dieser ist nicht erreichbar und die Maßnahme duldet keinen Aufschub.

Teil C

Übersicht

Anlass **Allgemeine Erzieherische Maßnahmen**, anwendbar durch
– **jeden** Vorgesetzten (Nr. 401)

Bei guten Leistungen (Nr. 402a-e)
a) **Lob**

b) **Herausstellen einer besonders guten Leistung/eines vorbildlichen Verhaltens**

c) **Übertragen einzelner Aufgaben mit erhöhter Verantwortung**

d) **Dienstpausen**

e) **Meldung der besonders guten Leistung an Vorgesetzte**

Bei Mängeln (Nr. 403a-e)

a) **Belehrung**

b) **Zurechtweisung**

c) **Warnung**

d) **Verlängerung eines einzelnen Teilabschnitts des Dienstes/der Ausbildung**

e) **Meldung des Mangels an Vorgesetzte**

Zusätzliche Erzieherische Maßnahmen, anwendbar durch

- **Kompaniefeldwebel** (Nr. 501a),
 - **Unteroffiziere m.P. und Offiziere**, die (Nr. 501b)
 - + unmittelbare Vorgesetzte (§ 1 VorgV),
 - + Fachvorgesetzte (§ 2 VorgV),
 - + Vorgesetzte mit besonderem Aufgabenbereich (§ 3 VorgV) und
 - + Vorgesetzte aufgrund besonderer Anordnung (§ 5 VorgV)
- sind.

Besondere Erzieherische Maßnahmen, anwendbar nur durch

- **Disziplinarvorgesetzte** (Nr. 601)

Nr. 502a-c)

- a) **Übertragung oder Erweiterung von Führungsverantwortung für eine bestimmte Zeit**
- b) **Befreiung von bestimmten Dienstverrichtungen oder Ausbildungsabschnitten im Einzelfall**
- c) **Vorzeitige Beendigung eines Ausbildungs-/Dienstabschnittes**

(Nr. 602a-d)

- a) **Vorzeitige Beendigung des Dienstes**
- b) **Förderung durch Erweiterung des Verantwortungsbereichs oder Weiterbildungsmaßnahmen**
- c) **Gewährung von Nachtausgang an Tagen, auf die ein Dienst für die betroffene Soldatin oder dem betroffenen Soldaten folgt**
- d) **Aufhebung von Erzieherischen Maßnahmen**

(Nr. 503 a-b)

- a) **Schriftliche Ausarbeitungen**
- b) **Wiederholungsdienst bis zu einer Stunde**

(Nr. 603a-c)

- a) **Zusatzdienst als Wiederholungsdienst**
- b) **Versagen eines bereits gewährten Nachtausgangs**
- c) **Einschränkung der Befugnisse zur Anwendung einzelner Erzieherischer Maßnahmen**

